

Betriebssatzung OEB Schönberg/Holstein

Alt	Neu
<p>§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Der Ortsentwässerungsbetrieb ist ein Eigenbetrieb der Gemeinde Schönberg.</p> <p>(2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die unschädliche Beseitigung des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser), und zwar sowohl die Herstellung, der Aus- oder Umbau der Abwasseranlagen einschließlich der Kläranlage als auch die laufende Verwaltung und Planung sowie Unterhaltung bzw. Betrieb der Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung.</p> <p>(3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben; die Gemeinde kann Beteiligungen an anderen Unternehmen dem Eigenbetrieb angliedern.</p>	<p>§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes</p> <p style="text-align: center;">Keine Änderung</p>
<p>§ 2 Name des Eigenbetriebes</p> <p>Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung</p> <p style="text-align: center;">„Ortsentwässerungsbetrieb Schönberg/Holstein “</p>	<p>§ 2 Name des Eigenbetriebes</p> <p style="text-align: center;">Keine Änderung</p>
<p>§ 3 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 3.200.000,00,-- €.</p>	<p>§ 3 Stammkapital</p> <p style="text-align: center;">Keine Änderung</p>

Betriebssatzung OEB Schönberg/Holstein

§ 4 Werkleitung

- (1) Zur Werkleiterin oder zum Werkleiter (Werkleitung) wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde Schönberg/Holstein bestellt.
- (2) Für die Stellvertretung gilt § 57 c der Gemeindeordnung sinngemäß.
- (3) Die Werkleiterin oder der Werkleiter erhält für ihre oder seine Tätigkeit gemäß § 5 der Betriebssatzung nach Maßgabe des § 24 Abs. 2 Gemeindeordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,- €.

Die Stellvertretenden der Werkleiterin oder des Werkleiters erhalten nach Maßgabe des § 24 Abs. 2 Gemeindeordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt bei Ersten Stellvertretenden in Höhe von 40 %, bei Zweiten Stellvertretenden in Höhe von 20% und bei Dritten Stellvertretenden in Höhe von 10% der Aufwandsentschädigung der Werkleiterin oder des Werkleiters.

§ 5 Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die

§ 4 Werkleitung

- (1) **Zur Leitung des Eigenbetriebes bestellt die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses eine Werkleiterin oder einen Werkleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.**
- (2) **Zur stellvertretenden Werkleitung wird die jeweilige Betriebsleitung bestellt.**
- (3) **Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Werkleiterin oder des Werkleiters sowie der anderen Beschäftigten des Eigenbetriebes ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.**

§ 5 Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die

Betriebssatzung OEB Schönberg/Holstein

Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Werkleitung die Beschlüsse der Gemeindevertretung und die Entscheidungen des Werkausschusses und des Hauptausschusses in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

(2) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Dazu gehören u.a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Die Werkleitung hat auf eine Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 107 GO genügt. Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Der Eigenbetrieb bedient sich gegen Kostenerstattung für die Durchführung seiner Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Einrichtungen der Gemeinde Schönberg.

(3) Die Werkleitung hat den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie z.B. beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei notwendigen Abweichungen von der bisherigen Planung oder drohenden

wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Werkleitung die Beschlüsse der Gemeindevertretung und die Entscheidungen des Werkausschusses und **des Hauptausschusses die Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters** in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

(2) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen, die den Forderungen des § 107 GO entsprechen.

(3) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Dazu gehören ~~u.a.~~ alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. **Es gehören insbesondere dazu die Durchführung des Erfolgsplanes, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Alle Entscheidungen und Maßnahmen haben sich im Rahmen des Wirtschaftsplanes und der Zuständigkeitsordnung dieser Betriebssatzung zu halten.** Der Eigenbetrieb bedient sich gegen Kostenerstattung für die Durchführung seiner Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Einrichtungen **des Amtes Probstei**.

(4) Die Werkleitung hat **die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister** und den Werkausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. **Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich erfolgen.** Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, z.B. beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, **bei neuen Erkenntnissen, die ein**

Betriebssatzung OEB Schönberg/Holstein

Verzögerungen in der Durchführung von Baumaßnahmen, bei besonderen Maßnahmen der Geschäftspolitik o.ä..

- (4) Die Werkleitung hat dem Werkausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, das Ergebnis des Jahresabschlusses und etwaige Zwischenberichte zuzuleiten; er hat ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken.
- (5) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, entscheidet die Werkleitung für die an sich zuständige Gemeindevertretung, den Hauptausschuss oder den Werkausschuss. Sie hat unverzüglich die Genehmigung der zuständigen Gremien zu beantragen.
- (6) Die Werkleitung bereitet in Abstimmung mit dem Werkausschuss die Beschlüsse der Gemeindevertretung in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.

Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren.

- (5) Die Werkleitung hat **zunächst der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und sodann** dem Werkausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten. Sie hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken.
- (6) **In Fällen, die keinen Aufschub dulden, und für die die Gemeindevertretung oder der Werkausschuss zuständig sind, hat die Werkleitung die Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einzuholen.**
- (7) **Die Werkleitung entscheidet in Angelegenheiten des Eigenbetriebes über die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000 €.**
- (8) Die Werkleitung bereitet **im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Beschlüsse des Werkausschusses** und der Gemeindevertretung in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.

Betriebssatzung OEB Schönberg/Holstein

§ 6

**Wartgrenze bei Erwerb von und Verfügung über Verwögen/
Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -Vertretern/
Verpflichtungserklärungen/
Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen**

Formulierung fällt weg.

Die Vorschriften der Hauptsatzung der Gemeinde Schönberg finden entsprechende Anwendung.

§ 7

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen.
- (2) Die Werkleitung ist ermächtigt, Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, **die nach der Eigenbetriebsverordnung und dieser Satzung** ihrer Entscheidung unterliegen. **Dies gilt auch für Angelegenheiten, für die die Entscheidung der Gemeindevertretung, des Werkausschusses oder der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters herbeizuführen ist. In diesen Fällen ist die Werkleitung mit der Ausführung der Entscheidung beauftragt, es sei denn, dass im Einzelfall eine besondere Regelung getroffen wird.**
- (2) Die Werkleitung ist ermächtigt, **andere** Betriebsangehörige **mit ihrer—Vertretung der Wahrnehmung von Aufgaben** zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (3) **Im Vertretungsfall werden die Aufgaben der Werkleitung von der stellv. Werkleitung (= Betriebsleitung?) wahrgenommen.**

Betriebssatzung OEB Schönberg/Holstein

(3) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von der Werkleitung mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets "Im Auftrag".

(4) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. **Die stellv. Werkleitung unterzeichnet im Vertretungsfall mit dem Zusatz „In Vertretung“ und die im Übrigen beauftragten Betriebsangehörigen mit dem Zusatz „Im Auftrag“.**

(5) **Erklärungen des Eigenbetriebes, durch welche dieser verpflichtet werden soll, und die in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Erklärung nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung gilt § 56 der Gemeindeordnung.**

Neuer § 7

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(1) **Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat ein umfassendes Informationsrecht über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Insbesondere technische und wirtschaftliche Besonderheiten sind ihr oder ihm unverzüglich mitzuteilen.**

(2) **Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ist der Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses rechtzeitig vor Weiterleitung an den Werkausschuss und die Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.**

(3) **Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Eigenbetriebes.**

Bisher keine Regelung erforderlich,
weil Bürgermeister=Werkleiter

Betriebssatzung OEB Schönberg/Holstein

- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über alle Personalmaßnahmen mit Ausnahme der Stelle der Werkleitung ~~und ihrer Stellvertretung~~ im Rahmen des Stellenplanes der Gemeinde und der im Wirtschaftsplan vorhandenen Finanzmittel. Sie oder er hat vor ihrer oder seiner Entscheidung die Werkleitung anzuhören.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über Maßnahmen, die für die Gemeinde von besonderer Bedeutung sind, und nicht zum laufenden Geschäftsbetrieb gehören. Das ist der Fall bei Angelegenheiten gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Ziffer 1 bis 13 der Hauptsatzung der Gemeinde mit den entsprechenden Wertgrenzen, wobei das Recht der Werkleitung zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen gemäß § 5 Abs. 7 der Betriebssatzung unberührt bleibt.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen gemäß § 5 Abs. 6 der Betriebssatzung.
- (7) Sofern es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung des Eigenbetriebes handelt, sondern um Maßnahmen, die von ihrem Umfang und von ihrer finanziellen oder rechtlichen Tragweite für die Gemeinde von besonderer Bedeutung sind, steht der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gegenüber der Werkleitung das Weisungsrecht zu.

Betriebssatzung OEB Schönberg/Holstein

<p style="text-align: center;">§ 8 Werkausschuss</p> <p>(1) Zuständiger Ausschuss für die Aufgaben nach dieser Betriebssatzung ist der Bauausschuss der Gemeinde Schönberg/Holstein.</p> <p>(2) Die Zusammensetzung des Bauausschusses bestimmt die Hauptsatzung.</p> <p>(3) Der Bauausschusses die Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Werkausschuss</p> <p>(1) Zuständiger Ausschuss für die Aufgaben nach dieser Betriebssatzung ist der Bau- und Verkehrsausschuss der Gemeinde Schönberg/Holstein.</p> <p>(2) Die Zusammensetzung des Bau- und Verkehrsausschuss bestimmt die Hauptsatzung.</p> <p>(3) Der Bau- und Verkehrsausschuss entscheidet über Auftragsvergaben in Angelegenheiten des Eigenbetriebes bis zu einer Höhe von 50.000,— €, soweit Mittel hierfür haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen und nicht die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Werkleitung gegeben ist, und bereitet im Übrigen die Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Aufgaben der Gemeindevertretung</p> <p>Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie nach § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist oder nach § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Aufgaben der Gemeindevertretung</p> <p style="text-align: center;">Keine Änderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Personalwirtschaft</p> <p>Die Vorschriften der Hauptsatzung finden entsprechende Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">Fällt weg, weil Hauptsatzung keine Personalbefugnisse des Bürgermeister regelt und regeln muss, weil sich diese direkt aus der GO ergeben: Bürgermeister=oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten</p>